

Allgemeine Einkaufsbedingungen der A.SCHIRMER GmbH

1. Geltungsbereich

- a) Den nachstehenden Bedingungen widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Schweigen auf von dem Lieferanten übersandte Bedingungen, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, gilt nicht als Zustimmung. In jedem Fall haben die nachstehenden Bedingungen bei einem Widerspruch Vorrang und gelten mit Beginn der Ausführung des Vertrags als akzeptiert. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn A.SCHIRMER in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- b) Die nachstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für A.SCHIRMER gegenüber zu erbringenden Leistungen.

2. Schriftform, Schriftwechsel

- a) Alle Vereinbarungen, die zwischen für A.SCHIRMER und dem Lieferanten zwecks Zustandekommens und Ausführung des Vertrags getroffen werden, einschließlich etwaiger Änderungen, Nebenabreden, Erklärung zu seiner Beendigung sowie sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche oder telefonische Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch A.SCHIRMER.
- b) Jeglicher Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen und Vereinbarungen mit anderen Abteilungen sind für A.SCHIRMER nur nach schriftlicher Bestätigung der bestellenden Einkaufsabteilung verbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

3. Angebot Bestellung

- a) Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Hat der Lieferant Bedenken gegen die gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c) Die Annahme der Bestellung hat der Lieferant innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang durch Übersendung einer unterschriebenen Kopie der Bestellung zu bestätigen.
- d) Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne usw. über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- e) Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtung für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.
- f) Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn A.SCHIRMER sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. A.SCHIRMER kann Änderungen des Liefergegenstands bzw. der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit die für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen schriftlich zu vereinbaren.

- g) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung A.SCHIRMER den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

4. Preise und Sicherheitsleistung

- a) Alle in der Bestellung genannten Preise sind fest, erfahren keinerlei Änderungen und schließen Nachforderungen aller Art aus, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes vereinbart worden. Der Auftragnehmer versichert, sich über alle, die Preisbildung beeinflussenden Umstände unterrichtet zu haben
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Lieferort, einschließlich Verpackung und Entladen ein.
- c) Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Lieferant spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss eine selbstschuldnerische, unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank, die auch etwaige Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen durch A.SCHIRMER absichert, in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme zu übergeben. Diese Bürgschaft wird nach Abnahme bzw. vollständiger mangelfreier Lieferung an den Lieferanten zurückgegeben.
- d) Soweit nicht ein anderes vereinbart worden ist, hat der Lieferant spätestens 14 Tage nach Abnahme bzw. vollständiger mangelfreier Lieferung eine selbstschuldnerische, unbefristete Mängelrechtbürgschaft (Gewährleistungsbürgschaft) einer deutschen Großbank, die auch etwaige Rückzahlungsansprüche aus Überzahlungen durch A.SCHIRMER absichert, in Höhe von 5% des Gesamtbruttobetrags der Schlussrechnung ersetzt werden. Diese Bürgschaft wird nach Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist) an den Lieferanten zurückgegeben, soweit alle bis dahin angezeigte Mängel beseitigt wurden.
- e) Bei einer Lieferung unter einfachem, erweitertem und verlängertem Eigentumsvorbehalt wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen nach Wahl des Lieferanten freigegeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Soweit die Bedingungen des Lieferanten eine niedrigere Freigabegrenze vorsehen, gilt diese.

5. Lieferung, Liefertermin und Lieferverzug

- a)) Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung fracht-, verpackungskosten- und gebührenfrei bis zu dem von A.SCHIRMER angegebenen Bestimmungsort (Erfüllungsort). Bei Sammelladungen ist die Spedition anzuweisen, die Sendung sofort zuzustellen. Bei Bahnsendungen ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, Bestimmungsort die Bahnstation am Sitz der A.SCHIRMER GmbH. Kosten für Rollgeld oder Einlagerung gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf Wunsch A.SCHIRMER hat der Lieferant die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten vom Erfüllungsort abzuholen und zu entsorgen. Ist zu den Verpackungskosten ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. A.SCHIRMER ist berechtigt, Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung hierfür ergebenden Wertes frachtfrei zurückzusenden.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, A.SCHIRMER vor jeder Auslieferung von Waren schriftlich oder fernschriftlich über den bevorstehenden Warenausgang zu unterrichten. Die Nachricht hat die genaue Spezifikation der Ware, insbesondere die auszuliefernden Stückzahlen sowie die Bestellnummer von

A.SCHIRMER auszuweisen. Rechnungen gelten nicht als Nachricht im vorgenannten Sinne. Der Lieferant hat seiner Verpflichtung zur Benachrichtigung entsprochen, wenn A.SCHIRMER die Nachricht vor Eingang der Ware zugeht. Alle Kosten, die A.SCHIRMER durch Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften entstehen, hat der Lieferant zu erstatten.

- c) Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware am von A.SCHIRMER angegebenen Bestimmungsort. Der Lieferant hat A.SCHIRMER eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
- d) Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen und Leistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – ein.
- e) Erfüllt der Lieferant nicht in der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- f) Im Falle des Lieferverzugs ist A.SCHIRMER berechtigt, für jeden Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes, maximal jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Sind Teillieferungen vereinbart, so ist Auftragswert im vorgenannten Sinn der Wert der Teillieferung, mit der der Lieferant in Verzug geraten ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
- g) Fälle höherer Gewalt befreien den Lieferanten und A.SCHIRMER für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Unter höhere Gewalt in diesem Sinne zählen nur folgende Umstände: Naturkatastrophen, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse (dazu zählen nicht gewaltsame Demonstrationen), Sabotage durch Betriebsfremde (Angehörige von Zulieferern und Unterlieferanten zählen nicht als Betriebsfremde), Streik oder Aussperrung in Arbeitskämpfen, in die nicht nur das bestreikte oder aussperrende Unternehmen verwickelt ist. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Fälle zu begrenzen. Der Betroffene hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.
- h) Im Falle einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Stellung eines Eigenantrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über einen der Vertragspartner ist der andere Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten. Ist der Lieferant von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er A.SCHIRMER nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstands zu A.SCHIRMER oder einem Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen. Den Weisungen A.SCHIRMER hat der Lieferant hierbei Folge zu leisten. Jede Maßnahme ist zuvor mit A.SCHIRMER abzustimmen. Darüber hinaus tritt er die ihm gegen seine Zulieferer bzw. Nachunternehmer zustehenden Gewährleistungsansprüche an A.SCHIRMER ab. A.SCHIRMER nimmt die Abtretung an.
- i) Der Lieferant hat das Ausbleiben notwendiger, von A.SCHIRMER zu liefernder Unterlagen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Nachlieferung zu setzen.

- j) Die Warenannahme erfolgt bei A.SCHIRMER in der Zeit Montag – Freitag, 6.30 Uhr – 17.30 Uhr, sonst nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- k) Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält A.SCHIRMER sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Bei vorzeitiger Anlieferung lagert die Ware bis zum Liefertermin bei A.SCHIRMER auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- l) Teil- oder Mehrlieferungen akzeptiert A.SCHIRMER nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- m) Der Lieferant darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung A.SCHIRMER auf Dritte übertragen
- n) A.SCHIRMER ist berechtigt, sich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen zu unterrichten. Auf Wunsch ist A.SCHIRMER die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

6. Gefahrübergang, Abnahme

- a) Mit Eintreffen der Ware bei dem von A.SCHIRMER angegebenen Bestimmungsort (einschließlich Entladen) geht die Gefahr auf A.SCHIRMER über. Bei Selbstabholung geht die Gefahr auf A.SCHIRMER über, sobald die Ware das Gebäude des Lieferanten verlässt.
- b) Leistungen des Lieferanten sind von A.SCHIRMER abzunehmen. Eine Güteprüfung, technische Abnahme, amtliche Abnahme oder Ingebrauchnahme der Leistung ersetzt die Abnahme nicht.

7. Rechnung und Zahlung

- a) Rechnungen müssen der Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen und sind A.SCHIRMER unverzüglich nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestellnummer und Bestelldatum in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt.
- b) Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Zusätzliche und/oder Mehrleistungen ist A.SCHIRMER nur dann zu vergüten verpflichtet, wenn hierüber vor Ausführung der Leistung eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde.
- c) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Rechnungen, die nicht die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben enthalten, ist A.SCHIRMER zurückzuweisen berechtigt.
- d) Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst zum Zeitpunkt des Eingangs der Richtigstellung als bei A.SCHIRMER eingegangen.
- e) Die Fälligkeit von Forderungen tritt erst nach vollständigem Wareneingang und nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.
- f) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zahlt A.SCHIRMER den Kaufpreis innerhalb von 21 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
- g)) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrags an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich. § 286 Abs. 3 BGB gilt für den Verzug A.SCHIRMER mit der Maßgabe, dass es in jedem Fall einer Mahnung des Lieferanten Bedarf.
- h) Der Lieferant darf über seine gegenüber A.SCHIRMER bestehenden Forderungen durch Abtretung, Verpfändung oder in sonstiger Weise nur

verfügen, wenn er zuvor die schriftliche Zustimmung A.SCHIRMER eingeholt hat

- i) Soweit Qualitäts- oder Ursprungsnachweise (z. B. Prüfbescheinigungen) vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an A.SCHIRMER zu übertragen. Die für den Liefergegenstand vereinbarten Regelungen gelten auch für diese Nachweise:
- j) Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Rechtsgeschäften mit A.SCHIRMER beruhen.
- k) Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

8. Garantie, Gewährleistung, Mängelrüge und (Produzenten-)Haftung

- a) Der Lieferant garantiert und leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und dem neuesten Stand der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Gemeinschaft und des Bestimmungslandes entspricht. Dies gilt auch dann, wenn A.SCHIRMER die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem „Gesehen“-Vermerk o. ä. gekennzeichnet hat.
- b) Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, darf A.SCHIRMER nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, sowie nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach erfolglosem erstem Versuch als fehlgeschlagen.
- c) § 377 HGB gilt nicht. Stattdessen gilt: Eine Wareneingangskontrolle findet durch A.SCHIRMER nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel wird A.SCHIRMER innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung rügen. A.SCHIRMER behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Weiteren rügt A.SCHIRMER Mängel innerhalb von zwei Wochen, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Bei festgestellten Mängeln ist A.SCHIRMER berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.
- d) Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme des Liefergegenstands herausstellen, kann A.SCHIRMER auch nach Ablauf der Verjährungsfrist oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend machen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 2 Jahre nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Verjährungsfrist, jedoch nicht vor deren Ende
- e) Die Verjährung nach Buchstabe d) ist gehemmt, wenn zwischen den Parteien über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen verhandelt wird oder wenn und solange der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung ist beendet, wenn der Lieferant

A.SCHIRMER schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung A.SCHIRMER zugesandt wird oder der Lieferant die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

- f) Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die ihm von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile:
- g) Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit A.SCHIRMER gegenüber seinen Abnehmern sowie bei besonderer Eilbedürftigkeit darf A.SCHIRMER nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant, soweit diese angemessen und marktüblich sind. Der Lieferant haftet für sämtliche A.SCHIRMER aufgrund von Mängel des Liefergegenstands mittelbar oder unmittelbar entstehende Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei A.SCHIRMER oder seinen Abnehmern. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen:
- h) Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen von A.SCHIRMER oder seinen Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung entstehen.
- i) Der Lieferant ist verpflichtet, A.SCHIRMER von entsprechenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn A.SCHIRMER wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Leistung in Anspruch genommen wird, die auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten zurückzuführen ist und den Lieferanten ein Verschulden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche A.SCHIRMER bleiben insoweit unberührt.
- j) Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Qualitätsmanagement.

- a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen ein Qualitätsmanagement-System (z. B. DIN EN ISO 9001:2008) einzurichten und A.SCHIRMER unaufgefordert in geeigneter Form nachzuweisen
- b) Im Bedarfsfall wird der Lieferant eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit A.SCHIRMER abschließen

10. Schutzrechte, Urheberrechte

- a) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt A.SCHIRMER von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Dieser Anspruch setzt ein Verschulden des Lieferanten voraus. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die A.SCHIRMER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
- b) Die Verjährungsfrist für die Ansprüche nach Buchstabe a) beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- c) An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Mustern, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich

A.SCHIRMER sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne A.SCHIRMER ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung A.SCHIRMER zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie A.SCHIRMER unaufgefordert zurückzugeben. Vervielfältigungen sind nach Abwicklung der Bestellung unverzüglich zu vernichten. Die erfolgte Vernichtung ist A.SCHIRMER auf Verlangen schriftlich zu bestätigen:

- d) A.SCHIRMER vom Lieferanten überlassene Unterlagen darf A.SCHIRMER behalten, für Schulungen und Instandhaltung sowie nach gesonderter Vereinbarung auch für weitergehende Zwecke vervielfältigen und verwenden.

11. Vertraulichkeit

- a) Der Lieferant wird die den Abschluss des Vertrages und dessen Inhalt betreffenden Informationen sowie die ihm von A.SCHIRMER überlassenen Informationen wie etwa Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne A.SCHIRMER schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von A.SCHIRMER bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtungen zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die dem Lieferanten schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
- b) Es ist dem Lieferanten nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung A.SCHIRMER gestattet, auf die mit A.SCHIRMER bestehende Geschäftsbeziehung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen.
- c) Der Lieferant haftet für alle Schäden, die A.SCHIRMER aus der Verletzung einer der in Ziffer 11. genannten Verpflichtungen erwachsen.

12. Beistellungen, Werkzeuge und Vorrichtungen

- a) Von A.SCHIRMER beigestellte Produkte, Zeichnungen, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum A.SCHIRMER.
- b) Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung A.SCHIRMER angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum A.SCHIRMER über.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, im Eigentum A.SCHIRMER stehende Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von A.SCHIRMER bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die A.SCHIRMER gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant A.SCHIRMER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; A.SCHIRMER nimmt die Abtretung hiermit an. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der Werkzeuge tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie ausschließlich vom Lieferanten zu tragen. Etwaige Störfälle hat er A.SCHIRMER unverzüglich anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu.

- d) Der Lieferant ist nur mit Genehmigung A.SCHIRMER befugt, tatsächlich oder rechtlich über die beigestellten Werkzeuge zu verfügen oder ihren Standort zu verlagern
- e) Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als im Eigentum A.SCHIRMER stehend zu kennzeichnen
- f) Die vorstehenden Regelungen gelten für Vorrichtungen entsprechend.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort ist der von A.SCHIRMER angegebene Bestimmungsort.
- b) Soweit der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist, wird für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand das Gericht, welches für den Sitz der bestellenden A.SCHIRMER-Niederlassung zuständig ist, vereinbart. A.SCHIRMER ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

14. Schlussbestimmungen

- a) Die Rechtsbeziehungen aus dem Vertragsverhältnis beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b)) Im Falle der Übersetzung des Vertrags gilt für dessen Auslegung allein der deutsche Vertragstext.
- c) Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass A.SCHIRMER personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichert und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeitet.

Stand: Dezember2021